

tragten Kundendienstbetriebes Zutritt zu ihrer Werkstatt zu gestatten.

(3) Die Vertragswerkstatt ist verpflichtet, Beauftragten der Wirtschaftseinheit der Produktion oder des von ihr beauftragten Kundendienstbetriebes Einsicht in die den Kundendienst betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Die Vertragswerkstatt ist zur Anerkennung von Garantieforderungen berechtigt, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben.

5. Abschnitt

Verantwortlichkeit

§11

Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen

Bei neu- und weiterentwickelten technischen Konsumgütern hat der Lieferer die Funktions- und Leistungsfähigkeit unter Einhaltung der vereinbarten Kennziffern sowie der Sicherung der Ersatzteilversorgung und des Kundendienstes nachzuweisen. Führt der Lieferer diesen Nachweis nicht, kann der Besteller die Abnahme verweigern.

Nicht qualitätsgerechte Lieferung

§12

(1) Die Forderung des Bestellers auf Nachbesserung kann auch gegenüber einer Kundendiensteinrichtung des Herstellers erhoben werden.

(2) Die Kundendiensteinrichtungen oder, soweit solche nicht bestehen, die Wirtschaftseinheiten der Produktion sind verpflichtet, die ihnen von den Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels auf Grund von Garantieforderungen der Käufer angezeigten Mängel innerhalb der Fristen zu beseitigen, die es der Wirtschaftseinheit des Konsumgüterhandels ermöglichen, die in zivilrechtlichen Vorschriften festgelegten Nachbesserungsfristen einzuhalten. Für die Beseitigung der von der Wirtschaftseinheit des Konsumgüterhandels vor dem Verkauf festgestellten Mängel durch Kundendiensteinrichtungen gilt die Frist gemäß § 94 Abs. 4 des Vertragsgesetzes.

(3) Der Lieferer oder die Kundendiensteinrichtung sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mängelanzeige, darüber zu entscheiden, ob die Garantieforderung anerkannt wird. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, gilt die Forderung als anerkannt.

§13

Werden vom Besteller Ansprüche des Käufers wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung anerkannt, die nach den zivilrechtlichen Bestimmungen ihm gegenüber erhoben werden konnten, ist diese Entscheidung für jeden Leistenden in der Kooperationskette, bei Importerzeugnissen bis zum Endabnehmer bindend. Das gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß der Besteller seine Pflicht zur Prüfung der Garantieforderung gröblich verletzt hat.

§14

Lieferung eines anderen Erzeugnisses

Wird ein anderes als das vereinbarte Erzeugnis geliefert, können die Partner unbeschadet der gemäß § 98 des Vertragsgesetzes bestehenden Rechte die kommissionsweise Übernahme vereinbaren. Der Lieferer ist verpflichtet, das Erzeugnis nach Ablauf von 6 Wochen zurückzunehmen, sofern innerhalb dieser Frist ein Verkauf durch den Besteller nicht möglich war. Die Partner können eine andere Frist für die Rücknahme vereinbaren.

§15

Rücktritt

(1) Der Besteller ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 101 des Vertragsgesetzes zum Rücktritt

vom Vertrag berechtigt, wenn nicht spätestens innerhalb 1 Monats nach dem Beginn des Verzuges eine Veränderung des Liefertermins vereinbart wurde.

(2) Tritt der Besteller gemäß Abs. 1 vom Vertrag zurück, kann die kommissionsweise Übernahme entsprechend § 14 vereinbart werden.

§16

Vertragsstrafen

(1) Für die Vertragsstrafen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern sowie wegen nicht termingerechter Lieferung oder Nichterfüllung der Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten oder Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels ist der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Kooperationskette. Für die im § 98 des Vertragsgesetzes genannten Vertragsverletzungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die Vertragsstrafen wegen nicht termingerechter Lieferung oder Nichterfüllung der Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen sind nicht zu zahlen, wenn die Bedarfsforderung einer Vertragswerkstatt nicht gerechtfertigt war.

(2) Im Falle des Verzuges mit der Spezifizierung eines Liefervertrages gemäß § 7 hat der Besteller Vertragsstrafe wie für Abnahmeverzug zu zahlen. Erfolgt die Spezifizierung nicht oder so spät, daß der Lieferer zur Erfüllung nicht mehr in der Lage ist, treten die Rechtsfolgen der Nichterfüllung ein.

(3) Für die nicht rechtzeitige Erteilung einer Sammelrechnung an eine Wirtschaftseinheit des Konsumgütereinzelhandels hat der zur Rechnungserteilung verpflichtete Partner eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(4) Der Verkaufsstellenvertrag gemäß § 6 Abs. 3 gilt als nicht erfüllt, wenn eine Lieferung nicht bis zum festgelegten Liefertag und auch nicht bis zum nächsten Bestelltag erfolgt ist; die Partner können eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

§17

Aufwendungsersatz

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen entstehen, tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, wenn die Änderung oder Aufhebung im Interesse der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Aufhebung durch die Pflichtverletzung eines Partners verursacht wurde.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die Vertragsbeziehungen in der Kooperationskette Anwendung.

§18

Wirtschaftssanktionen

(1) Zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion können verpflichtet werden

1. Wirtschaftseinheiten, deren Verkaufseinrichtungen die zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben erforderlichen Konsumgüter entsprechend dem Sortiments- und Leistungskatalog trotz Liefermöglichkeit der Wirtschaftseinheiten des Konsumgütergroßhandels oder der Frischwarenproduktion nicht ständig führen,
2. Wirtschaftseinheiten des Konsumgütergroßhandels, die wiederholt unbegründet die Annahme von Bestellungen der Verkaufseinrichtungen der Wirtschaftseinheiten des Konsumgütereinzelhandels ablehnen und dadurch ihre Verpflichtungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung verletzen,
3. Wirtschaftseinheiten, die in Abweichung von den planmäßig festgelegten Preisgruppenanteilen Verträge abschließen oder erfüllen.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann im Falle des Abs. 1 Ziff. 1